

erforderlichen Berechnungen sind die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen. Die vorstehenden Bestimmungen können gegenüber den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogtum Baden nur mit Zustimmung des betreffenden Staates abgeändert werden.

Die Neubemessung des Gesamtkontingents nach Maßgabe der Artikel I und II dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Der „Branntweinbrenner“ bringt folgende Beschwerde eines Brenners und den darauf ergangenen Bescheid des Provinzial-Steuer-Direktors:

„Vor einigen Monaten verlangte die zuständige Ober-Steuerkontrolle von mir die Einholung einer besonderen Genehmigung zur Benutzung der Hesenföhler. Ich weigerte mich dies zu thun, und zwar erstens aus dem Grunde, weil für derartige Genehmigungen im hiesigen Haupt-Steueramtsbezirk eine Stempelsteuer von 1,50 Mk. erhoben wird und zweitens, weil mir eine neuere Bestimmung, welche die Einholung fraglicher Genehmigung bedingt, nicht bekannt geworden ist, ich richtete vielmehr dieserhalb eine Beschwerde an die Provinzial-Steuer-Direktion. In der Beschwerdeschrift führte ich an, daß in hiesiger Brennerei seit Bestehen derselben, also seit dem Jahre 1885 die Hesenföhler benutzt werden und die Genehmigung zur Benutzung derselben s. B. durch eine im Belagsheft vorhandene Verfügung, welche kurz und bündig die Benutzung der Nebengeräthe, also auch der Hesenföhler gestattet, gegeben ist. Ferner stellte ich in Frage, daß die Erhebung der Stempelsteuer für derartige Genehmigungen rechtmäßig erfolgt, wozu ich mich um so mehr berechtigt glaube, als in anderen Hauptamtsbezirken diese Genehmigung stempelfrei gegeben wird.

Der hierauf erhaltene Bescheid lautet:

Auf Ihre Eingabe vom 12. v. Mts. erwidere ich Ihnen, daß nach dem Bericht des hiesigen Königlichen Hauptsteueramtes die von Ihnen in Bezug genommene Verfügung vom 7. Dezember 1885 Nr. 7440 eine Genehmigung zur Benutzung von Kühlschlangen nicht enthält, weil in derselben Kühlschlangen überhaupt nicht erwähnt worden sind. Hierauf ist der Anspruch des Hauptamts auf Beantragung der Genehmigung zur Benutzung der Kühlschlangen gerechtfertigt. Was sodann die Verwendung eines Stempels für die Ertheilung der Genehmigung derartiger Vergünstigungen betrifft, so ist die Stempelverwendung erforderlich, wenn die Genehmigung in der Form einer besonderen Ausfertigung geschieht. Ich habe indessen das Hauptamt angewiesen, derartige Betriebsvergünstigungen im Wege stempelfreier Verfügungen zu genehmigen.

(Unterschrift.)

Der „Branntweinbrenner“ beantwortet folgende Anfrage in nachstehender zutreffenden Weise:

An der Lutterkolonne in hiesiger Brennerei zerbrach vor einigen Tagen während des Betriebes das Standglas. Da die Einsetzung eines neuen Glases ohne Buziehung der Steuerbehörde, wegen der Plombenverschlüsse unmöglich war, meldete ich dies dem Königl. Steueramte und bat um schlägige Veranlassung zur Freigabe der Plombenverschlüsse. Das Steueramt setzte, da die Beamten zu einer Spiritusabfertigung gefahren waren, dieselbe auf telegraphischem Wege in Kenntnis von meiner Anzeige. Die Herren kamen denn auch und der Schaden wurde beseitigt.

Durch die Benachrichtigung auf telegraphischem Wege sind dem Amt 1,30 Mk. Unkosten erwachsen; das Amt fordert nun diesen Betrag von mir zurück. Ich frage daher ergebenst an, ob ich verpflichtet bin, diesen Betrag zu zahlen.

Antwort: Weder in den „vorläufigen“ noch in den „Er-

gänzungen“ der „vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887“ noch in den „Vorschriften für die steuerföhre Herrichtung der nichtabgefundene Brennereien zum Betriebe“ befindet sich eine Bestimmung, welche den Brennereibetreibenden verpflichtet, derartige Auslagen dem Steueramte zu erstatten. Sie haben ja weder ein Recht, noch weniger die Pflicht, Ihrem zuständigen Steueramte vorzuschreiben, in welcher Weise Ihre Anzeige weitergegeben und erledigt werden soll. Hält das betreffende Steueramt die Angelegenheit für wichtig genug, um dieserhalb den Telegraph in Bewegung zu setzen, so ist dies seine Sache. Ihre Pflicht ist es ja nur, jede Betriebsunterbrechung, Plombenverlegung und dergleichen sofort dem Steueramt anzuzeigen; in welcher Form dasselbe Ihre Anzeige erledigt, entzieht sich vollständig Ihrem Einfluß! Schließlich könnte man ja gar noch „Stafetten“ auf Kosten des Brennereitreibenden den auf einer großen Tour befindlichen Beamten nachsenden.

Ist es Ihnen aber darum zu thun, das Hinderniß sofort zu beseitigen, würden wir Ihnen raten, in solch einem Falle den Gemeinde-Borsteher, den Schöffen oder Amtsvorsteher (wenn letzterer nicht gerade Besitzer der Brennerei ist) zu sich zu bitten und in dessen Gegenwart das Hinderniß zu beseitigen. Selbstredend müssen Sie dabei über die Vornahme dieses Aktes eine kurze Verhandlung aufnehmen und diese unter Motivierung ihrer Handlungsweise dem zuständigen Steueramt alsbald zusenden.

Würden wir z. B. wahrnehmen, daß irgend ein Verschluß an einem unserer Sammelgefäße undicht sei und erhebliche Mengen Spiritus verloren gingen, warteten wir jedenfalls nicht darauf, bis aus der 10 Kilometer entfernten Stadt ein Beamter zur Stelle wäre, um uns den Keller aufzuschließen, damit wir den Fehler beseitigen könnten, sondern würden unter Buziehung eines vereideten Gemeindebeamten — deren es in jedem Orte gibt — den Raum öffnen lassen und den Schaden selbst beseitigen.

Die Zeitschrift für Spirit.-Indust. erheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Der in hiesiger Brennerei gewonnene Rohspiritus wird gleich rektifizirt. Der Vor- und Nachlauf wurde von einem Händler in O. zur Denaturirung gestellt; der Ober-Steuerkontrolleur verweigerte die Denaturirung weil der Spiritus nach seiner Untersuchung über 2 pCt. Fuselöl haben soll, erklärte ihn aber als geeignet für Trinkbranntwein. Mir erwachser hierdurch Schwierigkeiten in der Abnahme. Ich bitte um Aufklärung, ob über zulässigen Fuselgehalt für Branntwein, der denaturirt werden soll, gesetzliche Bestimmungen bestehen und wie ich dem eventuell abhelfen kann.

Antwort. Nach einem Bundesratsbeschuß darf Branntwein, welcher mehr als 2 pCt. alkoholische Verunreinigungen enthält, zur Denaturirung nicht zugelassen werden. Es ist also, wenn der von Ihnen zur Denaturirung vorgeführte Branntwein, der im Wesentlichen aus Nachlauf und Vorlauf besteht, mehr als 2 pCt. Fuselöl enthält, der Steuerbeamte im Recht. Wenn derselbe ihn als für Trinkbranntwein geeignet erklärte, so haben Sie den Beamten wohl mißverstanden. Ein 2 pCt. Fuselöl enthaltender Branntwein (Kartoffelrohspiritus) ist auch als Trinkbranntwein nicht geeignet, wohl aber muß er bei der Abfertigung, wenn Sie ihn nicht in Gegenwart der Beamten vernichten oder weglaufen lassen wollen, mit der für Trinkbranntwein vorgeschriebenen Belastung von 50 Mk. bzw. 70 Mk. abgesertigt werden. Vielleicht können Sie den so fuselhaltigen Branntwein in Gegenwart der Steuerbeamten mit reinerem Rohspiritus mischen und dann denaturieren lassen. Wenn Sie z. B. 1 Thl. des Vor- und Nachlaufes mit 2 Theilen Rohspiritus mischen, wird der Denaturirung nichts entgegenstehen.